

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 5 Salinenring

Die Stadt hat die Absicht, die Walburgisschule auf dem Grundstück Ecke Hedwig-Dransfeld-Straße / Mellinstraße zu errichten, fallengelassen. Da die neue Walburgisschule jedoch östlich der Achse Steinerstraße / Walburgisstraße gebaut werden muß, ein anderes genügend großes Grundstück in diesem Gebiet nicht mehr vorhanden ist, bleibt nur übrig, die neue Walburgisschule auf dem bisher für den Neubau des Gymnasiums vorgesehenen Gelände an der Paul-Gerhardt-Straße zu bauen.

Hierdurch ergibt sich zwangsläufig, daß für den Neubau des Gymnasiums ein anderes Grundstück bereitzustellen ist. Geeignet und genügend groß erscheint das Grundstück Hünnies am Salinenring. Das Grundstück liegt an ausgebauten Straßen. Die Entfernung vom Bahnhof und vom Konvikt ist den Schülern zumutbar. Das Gymnasium kann von der Stadtmitte leicht und gefahrlos erreicht werden.

Der Erschließungsaufwand beträgt rd. 45.000, -- DM. Der Betrag ist auf Grund der Versorgungsleitungen, die am Grundstück vorbeiführen, verhältnismäßig gering. Die geplante Bebauung steht auch mit der Beschaffung des Baugrundes im Einklang. Die Versorgung des Aufschlie-Bungsgebietes mit Wasser, Gas und Strom erfolgt aus dem vorhandenen örtlichen Versorgungsnetz, so daß hierfür besondere Kosten nicht mehr erforderlich werden.

Die innerhalb des Grundstücks Hünnies gelegene bisher als B I o - Gebiet ausgewiesene Fläche wird durch den Bebauungsplan Nr. 5 in ein W A II - Gebiet umgestuft. Werl, den 25. Januar 1963 Der Stadtdirektor

der Stadt Werl

Satzung

der Stadt Werl zum Bebauungsplan Nr. 5 Salinenring

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 9. 4. 1963 / 2. 7. 1963 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg folgende Satzung für die Stadt Werl erlassen.

§ 1

Der anliegende Bebauungsplan Nr. 5 Salinenring wird als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1: 1 000 und dem textlichen Teil.

§ 2

Die innerhalb der äußeren Begrenzungslinie des Bebauungsplanes farblich dargestellten Flächen sind zum Zwecke des Neubaues eines Gymnasiums bestimmt und zwar

grün = nicht überbaubare Grundstücksflächen braun = überbaubare Grundstücksflächen.

Die bauliche Ausnutzung des Grundstücks innerhalb der Baubegrenzungslinien ist nur im Rahmen des § 17 (1) Baunutzungs-Verordnung zulässig.

§ 3

Mit der Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Werl, den 2. Juli 1963

Im Auftrage des Rates der Stadt Werl

gez. Dr. Pöppinghaus Bürgermeister gez. Bartmann Ratsherr